

Bundesgesundheitsministerium
Herrn
MR Wilhelm Zimmer
Leiter Referat 216
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Düsseldorf, 8. Dezember 2021

639/617

Ausschließlich per E-Mail: 216@bmg.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Fristverlängerung Hebammenstellen-Förderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesundheitsförderungs- und Pflegeverbesserungsgesetz wurde ein dreijähriges Förderprogramm zur Finanzierung von zusätzlichen Stellen im Bereich der Hebammen in bestimmten Krankenhäusern aufgelegt. Dieses Programm wurde in § 4 Abs. 10 des KHEntgG gesetzlich verankert.

Als Nachweis für die Förderung der zusätzlichen Stellen von Hebammen werden Bestätigungen zu den in § 4 Abs. 10 KHEntgG genannten Punkten durch den Abschlussprüfer verlangt. Diese sind bis zum 28.2. des Folgejahres vorzulegen.

Wir möchten hinsichtlich der Frist zur Vorlage der Bestätigungen allerdings anmerken, dass bei den meisten Krankenhäusern zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss und damit die notwendigen Nachweise noch nicht erstellt bzw. diese vom Abschlussprüfer noch nicht geprüft worden sind. Wir möchten deshalb anregen, dass das genannte Fristende zur Vorlage der geprüften Nachweise vom 28.2. auf den 30.9. des Folgejahres verschoben wird.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/2 zum Schreiben vom 08.12.2021 an das Bundesgesundheitsministerium

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Prof. Dr. Stibi, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung